

betrieblich genutzte PKW

Bei – ggf. anteilig – betrieblich genutzten Personenkraftwagen ist für die zutreffende steuerliche Behandlung zu unterscheiden zwischen Fahrzeugen, die zum

1. **Betriebsvermögen** gehören. Bei diesen ist wiederum zu differenzieren zwischen Fahrzeugen, die
 - zu mehr als 50% der Gesamtfahrleistung für dem betrieblichen Bereich zuzurechnende Zwecke (nachstehend unter a. und b. genannt) genutzt werden und somit dem sogenannten **notwendigen Betriebsvermögen** zuzurechnen sind;
 - wegen eines betrieblichen Nutzungsgrades zwischen 10% und 50% dem sogenannten **gewillkürten Betriebsvermögen** zugerechnet werden dürften. Dabei handelt es sich im Grunde genommen um ein im Rahmen der laufenden Buchführung zu dokumentierendes Wahlrecht bezüglich der Fahrzeugzuordnung, das gemäss neuester höchstrichterlicher Rechtsprechung – entgegen der bisherigen Handhabungsweise – nun auch Freiberuflern, die ihren Gewinn durch Einnahmen- Überschussrechnung ermitteln, zusteht.

Sämtliche Kosten, die durch Unterhalt und Nutzung von zum Betriebsvermögen gehörenden Fahrzeugen entstehen (Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsbeiträge, Kraftstoffverbrauch, Reparaturkosten, Betriebsnebenkosten (Garagenmiete etc.), Abschreibungen (auf die sogenannte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer – von 5 Jahren bei Neufahrzeugen – aufzuteilende Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten), Leasingraten, Finanzierungskosten mit Bezug auf die Fahrzeuganschaffung; nicht jedoch Aufwendungen für den Führerscheinwerb, Bußgelder etc.) , sind als Betriebsausgaben zu erfassen; für in diesen Ausgaben enthaltene Umsatzsteuerbeträge steht dem umsatzsteuerpflichtige Umsätze bewirkenden Unternehmer ggf. ein Vorsteuerabzug zu (Entfall des nur halben Vorsteuerabzug mit dem Jahr 2004).

Eine anteilige private (Mit-)Nutzung (siehe nachstehend c.) des in Rede stehenden Fahrzeugs wird durch Ansatz eines sogenannten Eigenverbrauchstatbestand – als ggf. auch umsatzsteuerpflichtige Einnahme – berücksichtigt. Dieser ermittelt sich bei Führung eines ordnungsgemäßen **Fahrtenbuches** im Verhältnis der anteiligen Privatnutzung (c.) zum betrieblichen Nutzungsanteil (a. und b.) des PKW aus den Kfz-Gesamtkosten. Ohne ordnungsgemäßes Fahrtenbuch wird der private Nutzungsanteil **pauschal** ermittelt, indem die – u. U. auch nur theoretisch gegebene Möglichkeit einer – Privatnutzung (c.) mit **1% des** dem betreffenden Fahrzeug mit seiner individuellen Ausstattung beizumessenden **inländischen Bruttolistenpreises pro Monat** abgegolten wird.

Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (b.) wird – wegen der nur begrenzten steuerlichen Berücksichtigungsfähigkeit der auf diese Fahrten entfallenden Aufwendungen – im Fall einer nicht konkreten Zuordenbarkeit der anteiligen Kosten **der positive Differenzbetrag aus 0,03% des inländischen Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Monat und der Entfernungspauschale** (siehe diesbezüglich gesondertes Merkblatt) in Höhe von 0,30 € pro Arbeitstag und Entfernungskilometer **gewinnerhöhend angesetzt**, um die erforderliche Kürzung der voll angesetzten Kosten zu erreichen. Wird der PKW im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt, so schlägt sich dies zusätzlich auf den sogenannten Eigenverbrauch nieder.

Bei Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden PKW fällt die Differenz zwischen dem Verkaufspreis einerseits und dem Buchwert des PKW zum Veräußerungszeitpunkt zu-

züglich der Veräußerungskosten (Zeitungsanzeige etc.) andererseits als **steuerpflichtiges Veräußerungsergebnis** an. Eine Aufteilung des so ermittelten Veräußerungsergebnisses in einen betrieblichen und einen privaten Anteil erfolgt nicht.

2. **Privatvermögen zu rechnen sind.** Für eine anteilige betriebliche Nutzung dieser Fahrzeuge, die wegen eines nicht ausreichend hohen Anteiles der betrieblichen Nutzung oder der nicht erfolgten Wahlrechtsausübung der gegebenen Zuordnungsmöglichkeit zum gewillkürten Betriebsvermögen der Privatsphäre des Unternehmers zuzurechnen sind, können die Kosten alternativ pauschal (mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer) oder mit den tatsächlichen Kosten pro Kilometer als Betriebsausgaben angesetzt werden. Die Aufwendungen für unter b. aufgeführte Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind mit der Entfernungspauschale anzusetzen. Die Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörigen Fahrzeuges ist steuerlich unerheblich.
3. Vermögen anderer Personen (z.B. Ehepartner) gehören. Für eine betrieblichen Nutzung dieser **Fahrzeuge, die dem Unternehmer unentgeltlich zur betrieblichen Nutzung überlassen werden**, können nur die Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt werden, die der Unternehmer auch tatsächlich getragen hat. Dies dürfte z.B. bei Abschreibungen regelmäßig nicht der Fall sein, da der Unternehmer weder als rechtlicher noch als wirtschaftlicher Eigentümer des Fahrzeuges anzusehen und ihm damit der Wertverzehr des Fahrzeuges nicht zuzurechnen ist. Im Normalfall könnten daher lediglich die Aufwendungen für den Kraftstoffverbrauch als Kosten angesetzt werden, wodurch es in diesen Fällen meistens günstiger ist, die unter 2. genannten Pauschalbeträge anzusetzen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, dass es grundsätzlich verschiedenen Arten von Fahrten gibt, die für sich eine jeweils unterschiedliche steuerliche Behandlung bedingen. So wird differenziert zwischen

- a. **ausschließlich betrieblich veranlassten Fahrten**, die für Zwecke des Materialeinkaufs, des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen, der Wahrnehmung sonstiger betrieblich bedingter Termine (Steuerberater, bei Ärzten beispielsweise Hausbesuche o.ä.) etc. durchgeführt werden;
- b. **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** (Praxis), die zwar ebenfalls als ausschließlich betrieblich veranlasste Fahrten (siehe a.) gelten, steuerlich jedoch **nur anteilig mit der Entfernungspauschale berücksichtigungsfähig** sind;
- c. **privat veranlassten Fahrten**, die steuerlich **nicht berücksichtigungsfähig** sind;

Wird ein Fahrzeug auf einer betrieblich veranlassten Fahrt in einen Unfall verwickelt, so können die hierdurch entstandenen Kosten – unabhängig vom (nicht grob fahrlässig herbeigeführten) Unfallverschulden – als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Eine von der Versicherung ggf. erfolgende Kostenerstattung mindert diese Unfallkosten. Aus einem auf einer Privatfahrt erfolgten Unfall entstehende Kosten sind demgegenüber – auch bei zum Betriebsvermögen gehörigen Fahrzeugen – steuerlich nicht ansetzbar.

Es ist darauf hinzuweisen, dass vorstehend aus Gründen der Übersichtlichkeit nur “übliche Fallkonstellationen“ berücksichtigt werden konnten. Bereits kleinere Abweichungen vom “Üblichen“ – z.B. das Vorliegen einer ausreichend hohen Erwerbsminderung – können zu anderen Lösungsansätzen führen. Es sollte daher keinesfalls auf die Einholung eines fachkundigen Rats verzichtet werden.